



Amtssigniert. SID2012111007037  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt der Tiroler Landesregierung

## Verfassungsdienst

**Dr. Walter Hacksteiner**

An das  
Bundesministerium für  
Verkehr, Innovation und Technologie

Telefon 0512/508-2206  
Fax 0512/508-2205  
[verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

p.a. [st5@bmvit.gv.at](mailto:st5@bmvit.gv.at)

DVR:0059463

---

### Entwurf einer Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-12/1703-2012

Innsbruck, 31.10.2012

Zu Zl. BMVIT-161.000/0003-IV/ST5/2012 vom 8. Oktober 2012

Zum angeführten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

#### Zu den Z. 5 bis 9 (§ 29b "Menschen mit Behinderung"):

Hier soll das im geltenden Abs. 1 vorgesehene Kriterium der (mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen nachgewiesenen) dauernd starken Gehbehinderung entfallen. Vielmehr ist künftig ein Verweis auf die Bestimmungen der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen nach den §§ 40 ff des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, vorgesehen, wobei auf die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ abgestellt wird. Daraus ergibt sich eine erhebliche Änderung des Berechtigtenkreises und entfallen künftig jedenfalls parallele Untersuchungen durch einen ärztlichen Sachverständigen.

Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen ist das Regierungsprogramm der XXIV. Legislaturperiode, welches unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vorsieht.

Die angestrebte Gleichstellung wird grundsätzlich begrüßt, doch gibt die Neuregelung Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Die Zusatzeintragung der „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder Blindheit“ in den Behindertenpass ist mit der bisher erforderlichen dauernden starken Gehbehinderung nicht gleichzusetzen. Bisher war beispielsweise der Umstand der Erblindung nicht ausreichend, um in den Besitz eines sog. „§ 29b-Ausweises“ zu gelangen, wenngleich solchen Personen zurecht vom Bundessozialamt schon bisher ein bestimmter (hoher) Grad an Invalidität bescheinigt wurde.

Es wird davon ausgegangen, dass als Folge der vorgeschlagenen Neuformulierung des § 29b Abs. 1 der Kreis jener Personen, die aufgrund eines entsprechenden Ausweises von den Ausnahmebestimmungen der Abs. 2 und 3 leg. cit. Gebrauch machen können, stark ansteigen wird. In der Praxis ist leider zu beobachten, dass die sog. „§ 29b-Ausweise“ nicht selten durch andere Personen als jene mit Behinderung (etwa durch Familienangehörige, nicht selten auch nach dem Tod des rechtmäßigen Inhabers) missbräuchlich verwendet werden. Diese Problematik wird durch die steigende Anzahl an anzuerkennenden Ausweisen verschärft werden.

Abschließend wird angeregt, die Gemeinden etwa im Weg des Österreichischen Gemeindebundes sowie des Österreichischen Städtebundes über die sich voraussichtlich im Rahmen der örtlichen Parkraumbewirtschaftung ergebenden Konsequenzen zu informieren. Insbesondere im Nahbereich von öffentlichen Gebäuden wird wohl eine höhere als die bisherige Anzahl an Stellplätzen für Fahrzeuge von Menschen mit Behinderungen geschaffen werden müssen, damit die Inhaber anzuerkennender Behindertenpässe auch von der Möglichkeit des Parkens auf nach § 43 Abs. 1 lit. d StVO 1960 freigehaltenen Straßenstellen tatsächlich Gebrauch machen können.

Im gegebenen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuletzt zitierte Gesetzesbestimmung auf das Vorliegen einer dauernden starken Gehbehinderung abstellt, obwohl dies mit der vorgeschlagenen Neuformulierung des § 29b Abs. 1 künftig nicht mehr im Einklang stehen wird. Hier müsste daher im Rahmen der gegenständlichen Novelle eine entsprechende Anpassung erfolgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener  
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die  
Abteilungen  
Finanzen zu Zl. FIN-1/154/5994-2012 vom 10. Oktober 2012  
Verkehrsrecht zur E-Mail vom 17. Oktober 2012

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.